

Finanzdirektion des Kantons Bern
Generalsekretariat
Münsterplatz 12
3011 Bern

gerhard.engel@fin.be.ch

Bern, 22.06.2015

Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SGFG) –Stellungnahme der BDP Kanton Bern

Sehr geehrter Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die BDP Kanton Bern bedankt sich für die Möglichkeit, zu obgenanntem Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz können wir dem neu zu schaffenden Gesetz über die Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank SNB (SGFG) zustimmen. Die letzten Jahre haben deutlich gezeigt, dass die Gewinnausschüttungen der SNB sehr volatil und damit grossen Schwankungen unterworfen sind. Deshalb stimmen wir dem Ansatz dieses Gesetzes zu, dass sich der Kanton mit einem Fonds die Einnahmen aus dem Gewinn der Nationalbank über die Jahre intern verstetigt. Letztendlich bildete eine Motion aus Reihen der BDP die Grundlage zur Erarbeitung dieses Gesetzes. Die Motion Feller wurde im November 2014 überwiesen und verlangte, dass die Gewinne der SNB nicht mehr budgetiert werden, weil sie derart unsicher geworden sind. Mit diesem Fonds erhalten wir wieder die erforderliche Budgetsicherheit.

Im Hinblick auf die unsichere Entwicklung des Euro und der anderen Währungen im Verhältnis zum Schweizer Franken kann in Zukunft nicht mehr von einer jährlichen Gewinnausschüttung der SNB ausgegangen werden. Deshalb unterstützt die BDP die Errichtung eines Fonds für die Gewinnausschüttung der Nationalbankgelder.

Zu den einzelnen Artikeln des SGFG haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 1: einverstanden; keine Bemerkungen

Art. 2: Abs. 1: einverstanden; keine Bemerkungen

Art. 2: Abs. 2: Im Grundsatz sind wir mit der Formulierung einverstanden. Wir schlagen vor, nebst der Schuldenbremse noch zu ergänzen, dass Fondseinlagen nur getätigt werden dürfen, wenn **keine Verlustvorträge aus früheren Rechnungen abgetragen** werden müssen.

Begründung: Es darf nicht vorkommen, dass noch Verlustvorträge aus früheren Rechnungen abgetragen werden müssen (siehe 2014 und 2015) und gleichzeitig allfällige erhöhte Nationalbankgewinnausschüttung in den Fonds überwiesen werden. Priorität hat für die BDP Kanton Bern der Abbau von Verlustvorträgen.

Art. 3: einverstanden, keine Bemerkungen

Art. 4: Abs. 1: aufgelöst. Allfällige Restmittel **werden in die laufende Rechnung überführt.**

Begründung: Wenn der Fonds aufgelöst wird, müssen die Gelder nicht noch weiterhin zweckgemäss sprich zweckgebunden eingesetzt oder reserviert werden. Wenn der Fonds aufgelöst wird, verfallen die Gelder zu Gunsten der laufenden Rechnung ohne weitere Zweckbindung.

Art. 5: einverstanden, keine Bemerkungen

Freundliche Grüsse



Heinz Siegenthaler

Präsident BDP Kanton Bern



Michael Kohler

BDP Kanton Bern